

Deutsches Namensrecht Kommentar

Von

Professor Dr. Dr. h. c. **Dieter Henrich**
Universität Regensburg

Professor Dr. **Thomas Wagenitz**
Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Regierungsdirektor **Heinrich Bornhofen**
Bundesministerium des Innern, Berlin

Stand: 4. Lieferung der Neubearbeitung (Februar 2007)

Verlag für Standesamtswesen
Frankfurt am Main · Berlin

© Verlag für Landesamtswesen GmbH

Frankfurt am Main · Berlin 2007

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts
ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung
in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

ISBN 978-3-8019-3506-1

Grundwerk ISBN 1618-3444

Inhaltsübersicht

Vorwort zur 4. Lieferung der Neubearbeitung

Vorwort zur 1. Lieferung der Neubearbeitung

Gesetzestexte

1–152

1. Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919
2. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949
3. Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896
4. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung vom 21. September 1994
5. Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) in der Fassung vom 2. Juni 1993
6. Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938
7. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 7. Januar 1938
8. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938
9. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 24. Dezember 1940
10. Dritte Verordnung zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Löschung und Änderung von jüdischen Zwangsnamen) vom 29. Januar 1948
11. Verordnung über Vornamen und die Berichtigung von Eintragungen in den Personenstandsbüchern vom 16. Februar 1948
12. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV) vom 11. August 1980

13. Personenstandsgesetz in der Fassung vom 8. August 1957
14. Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1977
15. Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft – (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16. Februar 2001
16. Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG) vom 10. September 1980
17. Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) vom 11. September 1974
18. Ausführungsvorschriften zu den personenstandsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 11. September 1974 über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse in der Fassung vom 4. Dezember 1998
19. Gesetz zu den Übereinkommen vom ... und 4. September 1958 über das Personenstands- und Namensrecht (Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen) vom 1. August 1961
20. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 13. September 1973 über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern vom 30. August 1976
21. Gesetz zu dem Rahmenübereinkommen des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten vom 22. Juli 1997

Kommentar

A. Bürgerliches Gesetzbuch

Abkürzungsverzeichnis

I. Der Familienname des Kindes

Literaturverzeichnis

Vor §§ 1616 ff. BGB Normengeschichte. Beurkundung des Geburtsnamens

§ 1616 BGB Geburtsname bei Eltern mit Ehenamen

§ 1617 BGB Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge

§ 1617a BGB Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge

§ 1617b BGB Name bei nachträglicher gemeinsamer Sorge oder Scheinvaterschaft

§ 1617c BGB Name bei Namensänderung der Eltern

§ 1618 BGB Einbenennung

§ 1757 BGB Name des Kindes

§ 1765 BGB Name des Kindes nach der Aufhebung

II. Die Namensführung in der Ehe

Literaturverzeichnis

Vor § 1355 BGB Normengeschichte. Beurkundung des Ehenamens

§ 1355 BGB Ehe name

III. Der Vorname

Literaturverzeichnis

1. Allgemeines

2. Die Voraussetzungen des Erwerbs

3. Das Recht der Vornamengebung

4. Die Vornamenswahl

5. Die Vornamensänderung

B. Der Name im öffentlichen Recht*

C/143–412

I. Änderung des Familiennamens

II. Änderung des Ehenamens

III. Änderung des Vornamens

V. Feststellung eines zweifelhaften Familiennamens

C. Der Name im Internationalen Privatrecht

Abkürzungsverzeichnis

Literaturverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

1. Die Entwicklung des Internationalen Namensrechts

2. Staatsverträge

3. Grundbegriffe des internationalen Namensrechts: Anknüpfung, Qualifikation, Vorfragen

4. Anknüpfung kraft Gesetzes und Rechtswahl, Rückverweisung

5. Statutenwechsel

* Dieser Abschnitt hat den Stand 1983–1989 und ist teilweise überholt. Wegen der zu erwartenden Überarbeitung der NamÄndVwV wurde die Aktualisierung zunächst zurückgestellt. Der Gliederungspunkt IV, der für die Namensänderung nach dem TSG vorgesehen war, ist nicht belegt.

II. Der Name des Kindes

1. Grundsatz: Es gilt das Heimatrecht (Personalstatut)
2. Rück- und Weiterverweisung
3. Rechtswahl
4. Familienrechtliche Vorfragen
5. Spätere Namensänderungen durch familienrechtliche Vorgänge
6. Intertemporales Recht

III. Der Ehegattename

1. Grundsatz: Es gilt das Heimatrecht (Personalstatut)
2. Rück- und Weiterverweisung
3. Materiell übereinstimmende und kollidierende Namensstatute
4. Rechtswahl
5. Namensführung nach Scheidung der Ehe
6. Intertemporales Recht

IV. Vorname und Zwischenname

1. Vorname
2. Zwischenname

V. Angleichungsprobleme bei fremdartigen Namensführungen

1. Eintragungen in das Geburtenbuch bei ausländischem Namensstatut des Kindes und seiner Eltern
2. Fremdartige Namensführung bei deutschem Namensstatut, Angleichung

Inhaltsübersicht

A. Bürgerliches Gesetzbuch

Abkürzungsverzeichnis

I. Der Familienname des Kindes

Literaturverzeichnis

Vor §§ 1616 ff. BGB Normengeschichte. Beurkundung des Geburtsnamens

§ 1616 BGB Geburtsname bei Eltern mit Ehenamen

§ 1617 BGB Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge

§ 1617a BGB Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge

§ 1617b BGB Name bei nachträglicher gemeinsamer Sorge oder Scheinvaterschaft

§ 1617c BGB Name bei Namensänderung der Eltern

§ 1618 BGB Einbenennung

§ 1757 BGB Name des Kindes

§ 1765 BGB Name des Kindes nach der Aufhebung

II. Die Namensführung in der Ehe

Literaturverzeichnis

Vor § 1355 BGB Normengeschichte. Beurkundung des Ehenamens

§ 1355 BGB Ehename

III. Der Vorname

Literaturverzeichnis

1. Allgemeines
2. Die Voraussetzungen des Erwerbs
3. Das Recht der Vornamengebung
4. Die Vornamenswahl
5. Die Vornamensänderung

B. Der Name im öffentlichen Recht*

- | | |
|---|-------|
| 1. Allgemeines | C/143 |
| 2. Geschichtliche Entwicklung des öffentlichen Namensrechts | C/145 |

* Dieser Abschnitt hat den Stand 1983–1989 und ist teilweise überholt. Wegen der zu erwartenden Überarbeitung der Nam&VwV wurde die Aktualisierung zunächst zurückgestellt.

- I. Änderung des Familiennamens** C/151–272
1. Rechtsgrundlagen für die Änderung und Feststellung von Familiennamen und die Änderung von Vornamen
 2. Begriff des Familiennamens
 3. Wesen der Namensänderung; Wahl eines neuen Familiennamens
 4. Voraussetzungen
 5. Wichtiger Grund
 6. Antragsberechtigter Personenkreis
 7. Verfahren
 8. Wirkungen der Namensänderung
 9. Rücknahme einer Entscheidung
- II. Änderung des Ehenamens** C/273–292
1. Begriff des Ehenamens
 2. Wesen der Ehenamensänderung; Wahl eines neuen Ehenamens
 3. Voraussetzungen
 4. Wichtiger Grund
 5. Antragsberechtigter Personenkreis
 6. Verfahren
 7. Wirkungen der Änderung des Ehenamens
- III. Änderung des Vornamens** C/293–400
1. Wesen der Vornamensänderung; Wahl eines neuen oder weiteren Vornamens
 2. Voraussetzungen
 3. Wichtiger Grund
 4. Antragsberechtigter Personenkreis
 5. Verfahren
- IV. Änderung des Vornamens nach dem Transsexuellengesetz**
- V. Feststellung eines zweifelhaften Familiennamens** C/401–412
1. Rechtsgrundlagen
 2. Wesen der Namensfeststellung
 3. Zweifelhaftigkeit des Familiennamens
 4. Verfahren
 5. Namensfeststellung oder Namensänderung
 6. Wirkung (Rückwirkung) der Namensfeststellung
 7. Rechtsprechungsübersicht

C. Der Name im Internationalen Privatrecht

Abkürzungsverzeichnis

Literaturverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

1. Die Entwicklung des Internationalen Namensrechts
2. Staatsverträge
3. Grundbegriffe des internationalen Namensrechts: Anknüpfung, Qualifikation, Vorfragen
4. Anknüpfung kraft Gesetzes und Rechtswahl
5. Statutenwechsel

II. Der Name des Kindes

1. Grundsatz: Es gilt das Heimatrecht (Personalstatut)
2. Rück- und Weiterverweisung
3. Rechtswahl
4. Familienrechtliche Vorfragen
5. Spätere Namensänderungen durch familienrechtliche Vorgänge
6. Intertemporales Recht

III. Der Ehegattenname

1. Grundsatz: Es gilt das Heimatrecht (Personalstatut)
2. Rück- und Weiterverweisung
3. Materiell übereinstimmende und kollidierende Namensstatute
4. Rechtswahl
5. Namensführung nach Scheidung der Ehe
6. Intertemporales Recht

IV. Vorname und Zwischenname

1. Vorname
2. Zwischenname

V. Angleichungsprobleme bei fremdartigen Namensführungen

1. Eintragung in das Geburtenbuch bei ausländischem Namensstatut des Kindes und seiner Eltern
2. Fremdartige Namensführung bei deutschem Namensstatut, Angleichung

Vor § 1355 BGB

Übersicht (die Zahlen bedeuten Randnummern)

- I. Zur jüngeren Normengeschichte
 1. Die Entwicklung bis zum FamNamRG **1 ff.**
 2. Die Neuregelung durch das FamNamRG **6 ff.**
 3. Änderungen durch spätere Novellen (Kindschaftsrechtsreformgesetz; Gesetz zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts) **9 ff.**
- II. Zur Beurkundung der Namensführung in der Ehe in den Personenstandsbüchern **12 ff.**
 1. Beibehaltung der vor der Eheschließung geführten Namen **18**
 - a) Beurkundung im Heiratsbuch **19**
 - b) Beurkundung im Familienbuch **20**
 2. Bestimmung des Ehenamens bei der Eheschließung **21 f.**
 - a) Beurkundung im Heiratsbuch **23**
 - b) Beurkundung im Familienbuch **24**
 - c) Auswirkungen auf die Namensführung der Kinder **25**
 - aa) Gemeinsame Kinder **26 ff.**
 - bb) Kinder mit Dritten **32 f.**
 3. Bestimmung des Ehenamens nach der Eheschließung **34 ff.**
 - a) Beurkundung im Familienbuch **37 f.**
 - b) Beurkundung im Heiratsbuch **39 f.**
 4. Bestimmung und Widerruf eines Begleitnamens **41**
 - a) Bestimmung bei oder nach der Wahl eines Ehenamens **42 ff.**
 - b) Widerruf **45 f.**
 - c) Auswirkungen auf die Namensführung von Kindern **47 ff.**
 5. Wiederannahme des vor der Bestimmung des Ehenamens geführten Namens **55 f.**
 - a) Beurkundung im Familienbuch **57 f.**
 - b) Auswirkungen auf die Namensführung von Kindern **59 f.**
 6. Änderung des Ehenamens **61 ff.**
 - a) Beurkundung im Familienbuch **65 f.**
 - b) Auswirkungen auf die Namensführung von Kindern **67 f.**

Vorwort

zur 4. Lieferung der Neubearbeitung

Mit der vorliegenden 4. Lieferung ist die Überarbeitung der Kommentierung der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften des Werks abgeschlossen.

Die Lieferung enthält die Neufassung der Kommentierung des Teils A. II. »Die Namensführung in der Ehe«. Diese war durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. 2. 2004 zur Wahlmöglichkeit eines Ehenamens aus einer früheren Ehe zum Ehenamen einer weiteren Ehe und die darauf erfolgte Novellierung des § 1355 BGB durch das Gesetz zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts vom 6. 2. 2005 (BGBl. I S. 203) erforderlich geworden.

Die von der Lieferung ebenfalls umfasste Neufassung der Kommentierung des Teils A. III. »Der Vorname« behandelt das Recht der Vornamengebung unter Einbeziehung der neueren Rechtsprechung in geänderter Systematik und kritischer Betrachtung der Fortentwicklung auch unter internationalen Gesichtspunkten.

Schließlich ist die Gelegenheit genutzt worden, die abgedruckten Gesetzestexte zu aktualisieren und das Werk insgesamt redaktionell zu bearbeiten und übersichtlicher zu gestalten. Dabei wurden die Abschnitte »Einführung« und »Das Namensrecht in der früheren DDR« herausgenommen.

Regensburg, Karlsruhe, Berlin im März 2007

Dieter Henrich
Thomas Wagenitz
Heinrich Bornhofen

I. Zur jüngeren Normengeschichte

1. Die Entwicklung bis zum FamNamRG

- 1 Nach der patriarchalisch geprägten Fassung des BGB war es eine »natürliche Folge der Innigkeit der ehelichen Gemeinschaft«, dass Ehegatten einen auf die Kinder zu tradierenden Ehenamen führen und der Mannesname als Ehename festgeschrieben wird: »Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes« – diese knappe Formel des §1355 a. F. sollte noch viele Jahrzehnte Bestand haben.
- 2 Erste Risse erhielt dieses schlichte Fundament der ehelichen Namensführung mit der Änderung des §1355 durch das Gleichberechtigungsgesetz¹. Auch künftig war, wie es nunmehr hieß, »der Ehe- und Familienname ... der Name des Mannes«. Der Frau wurde jedoch das Recht zugesprochen, dem mit der Eheschließung erworbenen Mannesnamen ihren Mädchennamen hinzuzufügen.
- 3 Als Folge der fortschreitenden Veränderung der Rolle der Frau in Familie und Gesellschaft wurde – rund zwanzig Jahre später – die Regelung der ehelichen Namensführung erneut auf den Prüfstand der Gleichberechtigung gestellt. Das I. Eherechtsreformgesetz² eröffnete den Ehegatten die Möglichkeit, zwischen dem Geburtsnamen des Mannes und dem der Frau als Ehenamen zu wählen. Für den Fall der Nichteinigung wurde kein rechtliches Ehehinderis statuiert. Vielmehr wurde, wenn die Ehegatten keine einvernehmliche Bestimmung des Ehenamens trafen, der Mannesname zum Ehenamen.
- 4 Für die bei seinem Inkrafttreten bereits geschlossenen Ehen sah das Gesetz keine Altfallregelung mit der Möglichkeit der Option zugunsten des Namens der Frau vor. In diesen Ehen sollte keine namensrechtliche Unruhe gestiftet werden; auch sollte die Namenseinheit mit älteren Kindern gewahrt und deshalb ein Namenswechsel der Eltern vermieden werden. Das Bundesverfassungsgericht verschloss sich solcher Fürsorge: Der frühere §1355 Abs. 1, so befand es mit Beschluss vom 31. 5. 1978³, sei auf Grund von Art. 117 Abs. 1 GG⁴ seit dem 1. 4. 1953 verfassungswidrig; seine nachträglichen Auswirkungen seien deshalb – etwa durch eine Übergangsregelung für Altehen – zu beseitigen. Der Gesetzgeber kam dieser Aufforderung mit dem Ehenamensänderungsgesetz⁵ nach: Ehegatten, die vor dem 1. 7. 1976 die Ehe geschlossen und deshalb kraft Gesetzes den Mannesnamen erworben hatten, konnten

1 Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts (Gleichberechtigungsgesetz – GleichberG) vom 18. 6. 1957 (BGBl. I S. 609).

2 Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (I. EheRG) vom 14. 6. 1976 (BGBl. I S. 1421).

3 BVerfGE 48, 327 = StAZ 1978, 263 = FamRZ 1978, 667.

4 Übergangsregelung zu Art. 3 Abs. 2 GG.

5 Gesetz über die Änderung des Ehenamens (Ehenamensänderungsgesetz – EheNÄndG) vom 27. 3. 1979 (BGBl. I S. 401).

binnen eines Jahres erklären, nunmehr den Geburtsnamen der Frau als Ehenamen führen zu wollen. Zwingende Voraussetzung war das Bestehen der Ehe; sie durfte also nicht etwa durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt worden sein. Die Namensänderung erstreckte sich auf Abkömmlinge; hatten diese das 14. Lebensjahr vollendet, setzte die Erstreckung allerdings voraus, dass sie sich der Namensänderung binnen Jahresfrist – gerechnet vom Tag der Ehenamensänderung – angeschlossen.

Die Schwachstelle des mit dem 1. Eherechtsreformgesetz geschaffenen Rechts – die subsidiäre Geltung des Mannesnamens als Ehefrau – hielt erstaunlich lange: Das Bundesverfassungsgericht hatte erst 1991 über eben diese Regelung zu befinden. War in einer früheren Entscheidung⁶, bei der es noch um die Verfassungsmäßigkeit des Ehenamens im Allgemeinen ging, der subsidiäre Vorrang des Mannesnamens bereits in Frage gestellt worden, so ließ das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 5. 3. 1991⁷ keinen Zweifel mehr an der Verfassungswidrigkeit der Regelung: Mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung sei es nicht vereinbar, dass der Mannesname von Gesetzes wegen Ehefrau werde, wenn die Ehegatten keinen Ehenamen bestimmten. Das Bundesverfassungsgericht statuierte zugleich eine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Regelung der »Altfälle«, um Ehefrauen, denen nach der verfassungswidrigen Norm der Mannesname als Ehefrau oktroyiert worden war, eine erneute Namenswahl nach verfassungskonformen Regeln zu eröffnen. Außerdem erließ das Gericht eine Auffangregelung für Eheschließungen bis zum Inkrafttreten der gesetzgeberischen Nachbesserung: Ehegatten künftiger Ehen, die sich nicht auf einen Ehenamen einigen konnten, durften ihre zur Zeit der Eheschließung geführten Namen behalten⁸.

2. Die Neuregelung durch das Familiennamensrechtsgesetz

Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts waren von Seiten der Parteien im Deutschen Bundestag und der Länder Überlegungen und Gesetzentwürfe vorausgegangen, die – teils in geänderter Fassung – eine Neuauflage erfuhren⁹.

Die Bundesregierung legte im August 1992 einen Gesetzentwurf vor, der nicht nur die vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigte verfassungswidrige Regelung ändern, sondern gleich weitere verfassungsrechtlich angreifbare Schwachstellen reparieren wollte¹⁰. So sollten z. B. die namensrechtlichen

⁶ Beschluss vom 8. 3. 1988, StAZ 1988, 164.

⁷ BVerfGE 84,9 = StAZ 1991, 89.

⁸ Zu den Einzelheiten vgl. § 1355 Rn. 1, 16 ff.

⁹ Zu den Entwürfen im Einzelnen vgl. *Wagenitz/Bornhofen*, FamNamRG, Teil B Einführung Rn. 12 ff.

¹⁰ Zum Inhalt des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung eines Familiennamensrechts (BT-Drs. 12/3163) und seiner Vorbereitung vgl. *Wagenitz/Bornhofen*, FamNamRG, Teil B Einführung Rn. 13 ff.; Entwurf abgedruckt a.a.O. Teil C Anhang II Nr. 1.

Wahlmöglichkeiten um geführte Namen aus Vorehen aufgestockt werden – ein zusätzliches Wahlrecht, dessen rechtspolitische Durchsetzung freilich noch zehn Jahre benötigte und einer weiteren verfassungsgerichtlichen Entscheidung bedurfte (vgl. unten Rn. 10). Auch die Bildung eines Ehe-Doppelnamens, dessen bis heute geltende Versagung verfassungsrechtliche Fragen aufwirft¹¹, sah der Gesetzentwurf vor¹².

- 8** Schließlich waren es eine ganze Reihe von Gründen und Einflüssen, die zu einer rigiden Beschneidung der im Regierungsentwurf enthaltenen Bandbreite von Gestaltungsmöglichkeiten führte: So schreckte die Vorstellung, dass ein »erheirateter« Name in eine weitere Ehe tradiert werden könnte, manchen ebenso ab wie die große Zahl der Doppelnamen-Kombinationen oder gar die Vision, die Deutschen würden zu einem Volk von Doppelnamenträgern werden¹³. Was blieb, war eine Sollvorschrift zur Bildung eines Ehenamens, zu dessen Bestimmung nur die Wahl zwischen den Geburtsnamen der Eheschließenden eingeräumt wurde¹⁴. Bei Nichteinigung sollte es in der Ehe bei den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen verbleiben, also für jeden Eheschließenden bei seinem Geburtsnamen oder dem Namen aus einer Vorehe. Das Namenproblem bei Nichteinigung war damit zunächst – freilich um den Preis der Namenseinheit der Ehegatten und nur vordergründig – beseitigt; denn es stellte sich zwangsläufig bei der Geburt eines gemeinsamen Kindes – und hier mit aller Schärfe – aufs Neue. In der Hoffnung, dass der Druck zur Bestimmung eines Kindesnamens einerseits und der dann vielleicht aufkeimende Wunsch namensmäßiger Einheit in der Familie andererseits zu einem späteren Zeitpunkt in einem Ehenamenskonsens münden könnten, veranlassten den Gesetzgeber, Bedenkzeit zu gewähren. Ehegatten, die sich bei der Eheschließung nicht auf einen Ehenamen einigen konnten oder wollten, sollte die nachträgliche Bestimmung eines Ehenamens ermöglicht werden. § 1355 Abs. 3 a.F. setzte ihnen hierfür eine Frist von fünf Jahren ab der Eheschließung; für Ehegatten, die im Ausland geheiratet hatten oder eingebürgert worden waren, endete die Frist frühestens mit Ablauf eines Jahres nach Rückkehr in das Inland oder ein Jahr nach Einbürgerung¹⁵.

11 *Wagenitz/Bornhofen*, FamRZ 2005, 1425, 1430; *Bornhofen* StAZ 1994, 141, 2005, 226.

12 *Staudinger/Hübner/Voppel* § 1355 Rn. 32; *Soergel/Hohloch* Erg.-Bd. § 1355 Rn. 11; *Erman/Heckelmann* Rn. 8; *MünchKomm./Wacke* § 1355 Rn. 13.

13 Zur Zahl der Kombinationsmöglichkeiten vgl. *Schwab*, FamRZ 1992, 1015; zum »Kombinationsspiel für Heiratswillige« vgl. *Eylmann*, »Die Zeit« vom 25. 2. 1993; zu den Motiven im Einzelnen vgl. *Bornhofen*, StAZ 1994, 141.

14 Unter dem viel versprechenden Namen des Entwurfs »Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts (Famliennamensrechtsgesetz – FamNamRG)« wurde das am 16. 12. 1993 unterzeichnete Gesetz verkündet (BGBl. I S. 2054); es trat am 1. 4. 1994 in Kraft.

15 Die für Auslandssehen in § 13a Abs. 2 EheG getroffene Regelung wurde analog auf eingebürgerte Ehegatten angewandt.

3. Änderungen durch spätere Novellen (Kindschaftsrechtsreformgesetz; Gesetz zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts)

Das Kindschaftsrechtsreformgesetz¹⁶ besserte auf Anregung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages die Regelung des § 1355 Abs. 3 a. F. dahin nach, als es fortan – und zwar auch für »Altfälle« – keine Frist für die Bestimmung des Ehenamens mehr gibt. Die der Fünfjahresfrist zugrunde liegende Auffassung, dass im Gros aller Fälle in den ersten fünf Jahren einer Ehe Kinder geboren werden und dann namensrechtliche Klarheit herrschen müsse, war von vornherein fragwürdig¹⁷. Der Ehe name kann seit Wegfall der Zeitschranke jederzeit bis zur Auflösung der Ehe von den Ehegatten einvernehmlich bestimmt werden. Einmal bestimmt, ist er aber unabänderbar: Das »Umsteigen« auf den Namen des anderen Ehegatten bleibt verwehrt.

Zehn Jahre nach dem Inkrafttreten des Familiennamensrechtsgesetzes hatte sich das Bundesverfassungsgericht mit der vom damaligen Regierungsentwurf vorgeschlagenen, vom Gesetzgeber aber verworfenen Möglichkeit von Ehegatten zu befassen, den in einer Vorehe erworbenen Ehenamen eines Ehegatten zum Ehenamen der neuen Ehe zu bestimmen. Das Gericht entschied, dass nicht anders als der Geburtsname auch der »erheiratete Ehe name« Teil der Persönlichkeit seines Trägers ist¹⁸. Der Ausschluss des erheirateten Namens komme einem Entzug des Namensschutzes gleich und verletze das Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) sowie die Rechte aus Art. 6 und Art. 3 Abs. 1 GG. Das daraufhin erlassene Gesetz zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts vom 6. 2. 2005¹⁹ sieht in dem neu gefassten § 1355 Abs. 2 vor, dass neben den Geburtsnamen der Ehegatten auch ein zum Zeitpunkt der Ehenamensbestimmung geführter Name eines Ehegatten als Ehe name wählbar ist. Zu den »geführten Namen« zählt neben dem Ehenamen aus einer Vorehe auch ein unechter Doppelname, also auch eine Namenskombination von erworbenem Ehenamen und hinzugefügtem eigenem Begleitnamen (Geburtsname oder Ehe name aus einer weiteren Vorehe)²⁰. Für »Altfälle« (vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 12. 2. 2005 geschlossene Ehen, für die ein Ehe name bestimmt worden war) konnte binnen Jahresfrist (12. 2. 2006) noch ein von den Geburtsnamen der Ehegatten abweichender Name, den einer der Ehegatten bei der Bestimmung des Ehenamens geführt hatte, zum neuen Ehenamen bestimmt werden (Art. 229 § 11 EGBGB); nähere Ausführungsvorschriften sind § 370b DA zu entnehmen.

16 Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts (Eheschließungsrechtsgesetz – EheschlRG) vom 4. 5. 1998 (BGBl. I S. 833).

17 Vgl. Änderungsantrag der Fraktion der SPD zum Entwurf des FamNamRG, BT-Drs. 12/5991, Begründung zu Nr. 1 Buchst. a: »willkürliche Frist«.

18 BVerfG 18. 2. 2004, StAZ 2004, 104 = FamRZ 2004, 515.

19 BGBl. I S. 203; das Gesetz ist nach seinem Art. 4 Abs. 1 am 12. 2. 2005 in Kraft getreten.

20 Zu den zur Wahl stehenden Namen vgl. *Wagenitz/Bornhofen*, FamRZ 2005, 1425.